**11. APRIL 1994 - Gesetz über die Pflichtvermerke auf bestimmten Wahlunterlagen**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 23. April 1999)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**MINISTERIUM DES INNERN UND DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES**

**11. APRIL 1994 - Gesetz über die Pflichtvermerke auf bestimmten Wahlunterlagen**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1 -** § 1 - Artikel 10 § 2 erster Satz des Wahlgesetzbuches, Artikel 3 Absatz 2 erster Satz des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, Artikel 2 Absatz 7 erster Satz des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, Artikel 3 Absatz 7 erster Satz des Gesetzes vom 12. Januar 1989 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Region Brüssel‑Hauptstadt, Artikel 7 § 1 Absatz 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Artikel 3 § 1 Absatz 3 erster Satz des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Für jede Person, die die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, sind auf der Wählerliste Name, Vornamen, Geburts­datum, Geschlecht und Hauptwohnort angegeben."

§ 2 - In Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments wird der folgende Satz zwischen dem ersten und dem zweiten Satz eingefügt:

"In der Liste der in Artikel 1 § 2 Nr. 2 erwähnten Wähler wird darüber hinaus ihre Staatsangehörigkeit angegeben."

**Art. 2 -** § 1 - Artikel 107 Absatz 8 zweiter Satz des Wahlgesetzbuches, Artikel 10 Absatz 4 erster Satz des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, Artikel 8 Absatz 4 erster Satz des Gesetzes vom 12. Januar 1989 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Region Brüssel‑Hauptstadt, Artikel 10 Absatz 5 erster Satz des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Artikel 5 Absatz 7 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen und Artikel 21 Absatz 3 des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

"In den Wahlaufforderungen, die dem durch Königlichen Erlass festzulegenden Muster entsprechen, werden Name, Vornamen, Geschlecht und Hauptwohnort des Wählers, gegebenenfalls der Name seines Ehepartners und die Nummer angegeben, unter der er auf der Wählerliste steht."

§ 2 - Folgende Bestimmungen werden aufgehoben:

1. Artikel 107 Absatz 9 des Wahlgesetzbuches,

2. Artikel 5 Absatz 8 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen.

**Art. 3 -** § 1 - Artikel 116 § 4 Absatz 1 erster Satz des Wahlgesetzbuches, abgeändert durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, Artikel 21 § 2 Absatz 2 erster Satz des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, Artikel 14 Absatz 3 erster Satz des vorerwähnten ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993, Artikel 11 § 1 Absatz 3 erster Satz des Gesetzes vom 12. Januar 1989 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Region Brüssel‑Hauptstadt, abgeändert durch das vorerwähnte ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993, Artikel 22 Absatz 3 erster Satz des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Artikel 11 § 1 Absatz 4 erster Satz des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen, ersetzt durch das vorerwähnte ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993, und Artikel 23 Absatz 4 erster Satz des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Im Wahlvorschlag werden der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Beruf und der Hauptwohnort der Kandidaten und gegebe­nen­falls der Wähler, die sie vorschlagen, angegeben."

§ 2 - In Artikel 14 Absatz 3 des vorerwähnten ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 wird der folgende Satz zwischen dem ersten und dem zweiten Satz eingefügt:

"Im Vorschlag wird ebenfalls das in Artikel 12 vorgesehene Listenkürzel angegeben, das auf dem Stimmzettel über der Kandidaten­liste stehen soll."

§ 3 - In Artikel 11 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Januar 1989 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt wird der folgende Satz zwischen dem ersten und dem zweiten Satz eingefügt:

"Im Vorschlag wird ebenfalls das in Artikel 10 § 1 Absatz 1 zweiter Satz vorgesehene Listenkürzel angegeben, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll."

§ 4 - In Artikel 23 Absatz 4 des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes wird der folgende Satz zwischen dem ersten und dem zweiten Satz eingefügt:

"Im Vorschlag wird ebenfalls das in Artikel 10 des Grundlagengesetzes vom 19. Oktober 1921 über die Provinzialwahlen vorgesehene Listenkürzel angegeben, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. April 1994

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern und des Öffentlichen Dienstes

L. TOBBACK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET